

Neuerungen in der Sozialversicherung (SVS)

Mag. Thomas-Kassian Reich



Übersicht:

- Allgemein: gesetzliche Änderungen, geänderte Werte, Judikatur
- Das Einkommen im GSVG

Pensionsbonus für längeres Arbeiten neben der Pension

SRÄG 2023, BGBl I 189/2023: §§ 54b ASVG, 27g GSVG, 24g BSVG

Ab Regelpensionsalter (Männer 65. LJ & Frauen 60. LJ mit schrittweiser Anhebung ab 01.01.2024)
neben einer Eigenpension

Bund trägt bis maximal zur zweifachen Geringfügigkeitsgrenze (2025: 551,10 EUR x 2 = 1.102,20 EUR)
10,25% als Anteil bei PV

Ersparnis 2024 maximal: 1.036,88 EUR x 10,25 % = 106,28 EUR x 12 = ~ 1.275,36 EUR

Ersparnis 2025 maximal: 1.102,20 EUR x 10,25 % = 112,98 EUR x 12 = ~ 1.355,76 EUR

Pensionsbonus gebührt nur 1x bei Mehrfachversicherung frei (z.B. ASVG-GSVG) – Gegebenenfalls
Rückforderung!

Befristung 01.01.2024 bis 31.12.2025

Zuverdienst bei Schwerarbeits- oder Korridor pension

Personen, die eine Korridor- oder eine Schwerarbeitspension beziehen, dürfen nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2025: monatlich € 551,10) dazuverdienen, ansonsten riskieren sie den Wegfall der Pension für den betreffenden Kalendermonat.

Mit Wirkung ab 01.01.2024 gibt es beim erlaubten Zuverdienst eine Toleranzgrenze:

Ein Überschreiten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze führt dann nicht mehr zum Wegfall der Pensionsleistung, sofern die Überschreitung innerhalb des gesamten Kalenderjahres 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2025 daher ~ € 220,44) nicht überschreitet. Diese Grenze ist also eine Jahrestoleranzgrenze (keine Monatsgrenze). § 9 Abs. 1 Z 2 APG



§ 4 Abs 1 Z 7 GSVG- Ausnahme Kleinstgewerbetreibende, Umsatzgrenze

Durch Abgabenänderungsgesetz 2024 bzw. Progressionsabgeltungsgesetz 2025 wurde die Umsatzgrenze ab 01.01.2025 in § 6 Abs. 1 Z 27 UStG auf **€ 55.000,00** angehoben. Dabei handelt es sich nunmehr um einen Bruttobetrag.

Daher gilt die Umsatzgrenze von € 55.000 ab 01.01.2025 für diese Ausnahme aus der Pflichtversicherung (vereinfacht):

Ausnahme PV/KV auf Antrag für Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG (Einzelgewerbe) oder § 2 Abs 2 FSVG (Ärzte) die glaubhaft machen, dass die Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten obige Umsatzgrenze und die jährliche Geringfügigkeitsgrenze (2025 € 6.613,20) nicht übersteigen, wenn Sie in den letzten 60 Monaten nicht mehr als 12 Monate versichert waren/ Regelpensionsalter erreicht haben/ 57. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten 5 Jahren die Einkommen-Unfallgrenze nicht überstiegen haben.



Verzugszinsen GSVG

Die Verzugszinsen sind leicht gesunken:

von 2024 7,88% auf 2025 7,03% !

§ 35 Abs. 5 GSVG:

Der Hundertsatz berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus dem Basiszinssatz (Art. I § 1 Abs. 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998) zuzüglich vier Prozentpunkten; dabei ist der Basiszinssatz, der am 31. Oktober eines Kalenderjahres gilt, für das nächste Kalenderjahr maßgebend. Für rückständige Beiträge aus Beitragszeiträumen, die vor dem Zeitpunkt einer Änderung dieses Hundertsatzes liegen, sind die Verzugszinsen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereits vorgeschrieben sind, mit dem jeweils geänderten Hundertsatz zu berechnen. § 108 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gilt entsprechend.

Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz

VwGH Ra 2023/08/0154

Pflegefachkräfte- sanktionsloses Ablehnungsrecht bei 79 Personen!

Wenn vorliegende Konstellation Arbeitskräfteüberlassung nach AÜG, Recht auf Ablehnung auch aus § 2 Abs. 2 AÜG! Keine Aussage, dass einzelne Tätigkeiten bei übernommenen Diensten abgelehnt werden können!

Ein sanktionsloses Ablehnungsrecht nach der Zusage, bestimmte Dienstleistungen zu erbringen, wird im Allgemeinen vielmehr als einseitiges Gestaltungsrecht des Dienstnehmers oder auch als jederzeitiges fristloses Kündigungsrecht zu deuten sein, wobei aber eine Verpflichtung zur Dienstleistung besteht, soweit bzw. so lange von der Option kein Gebrauch gemacht wird (zitiert VwGH 26.7.2023, Ra 2023/08/0084 bis 0085, Rn. 28)

Praxis bei Prüfungsfällen und Rückabwicklungen:

Rückabwicklungen sehr aufwändig. Viele Routinefälle. Oft wäre Abklärung ÖGK vor Beginn empfehlenswert!



Gemeinsam gesünder.

Wochengeld Opting- In Versicherte (§ 3 Abs. 1 Z 2 GSVG)

10 ObS 114/23x:

auch die nach § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG nur Teilversicherten sind „auf Grund einer Erwerbstätigkeit“ in der Krankenversicherung pflichtversichert und zählen daher zu den nach § 102 Abs. 5 GSVG Anspruchsberechtigten!

Um missbräuchlicher Inanspruchnahme vorzubeugen, wird in derartigen Fällen künftig wieder eine Einzelfallprüfung durchgeführt und dabei besonderes Augenmerk auf die Voraussetzungen des § 102a Abs. 3 GSVG und das Vorliegen einer möglichen Scheinerwerbstätigkeit gelegt.



EU-Recht AT/FL/CH

EuGH Urteil 26.09.2024 C-329/23 Sozialversicherungsanstalt; VwGH Ro 2022/08/0003 15.10.2024:

Selbständiger jahrelang in FL und AT tätig: Nach „alter“ VO(EWR) 1408/71 AT als Wohnsitzstaat auch bei einer hier geringen Tätigkeit zuständig. Übergangsbestimmung Art. 87 Abs. 8 der VO(EU) 883/2004 = dies galt gegenüber FL ab 01.06.2012, maximal 10 Jahre bis 31.05.2022 weiter, „solange sich der Sachverhalt nicht ändert.“ 4/18 Tätigkeit AT beendet.

Vom 01.01.2017 bis 31.03.2018 bestand zusätzlich auch in CH geringe selbst. Tätigkeit (3% der Gesamttätigkeit). Damals Verwaltungspraxis: Wegen Fehlen eines Dachabkommens Schweiz-EWR = alle drei Staaten zuständig! Versicherter wollte dass Österreich für alles zuständig bleibt (HöchstBG) VwGH hat diese Frage dem EuGH vorgelegt.

EuGH sagt in Urteil RZ 49f, dass die **Schweiz im Rahmen des EWR-Abkommens ein Drittstaat** ist und es folglich im Rahmen der vorzunehmenden **Prüfung gegenüber EWR-Staaten (FL) unerheblich ist, dass der Versicherte eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausübt**. Es hat sich nichts am Sachverhalt geändert (= Österreich bleibt zuständig- kein Wechsel nach FL!)

Da er mit 19% gegen 3% in der Schweiz in Österreich mehrheitlich als Wohnsitzstaat tätig ist, liegt gegenüber der Schweiz auf Grund Art. 13 Abs. 2 lit. b der VO(EU) 883/2004 der Mittelpunkt der Tätigkeit im Verhältnis zur Schweiz Österreich, weshalb er (auch) hier den Rechtsvorschriften von Österreich unterliegt.



Gemeinsam gesünder.

EU-Recht AT/FL/CH 2

Aktueller Verfahrensstand im Präzedenzfall:

Ein Formular A1 mit Zuständigkeit AT ausgestellt, zwei EESSI-Verfahren mit CH und FL, CH hat zugestimmt, FL nicht widersprochen- Versicherter hatte Schwierigkeiten mit FL, da Doppelstaatsbürger, mögliche doppelte Beitragspflicht wegen Vaduzer Konvention! Lt. Mitteilung Versicherter hat FL Opting-Out Möglichkeit eröffnet.

Frage:

Wie zukünftig in derartigen Fällen? Ohne Übergangsbestimmung „alte EU-VO“ FL für AT und FL und AT für CH zuständig= 2 Staaten zuständig???

Aktueller Zwischenstand:

Laut Telefonat mit AHV Vaduz ist die Situation für FL offen (es ist auch die Schweiz nicht an das EuGH-Erkenntnis gebunden!). Eine Erörterung soll bei einer turnusmäßigen Besprechung AT/FL/CH/DE im April erfolgen.



Gemeinsam gesünder.

Einkommen im Beitragsrecht



Einkommen in der Sozialversicherung- Überblick

Entgegen der Erwartung gibt es unterschiedliche Einkommensbegriffe!

Im GSVG: §§ 25 (Einkommensbegriff des Beitragsrechts), 60 (Erwerbseinkommen bei Leistungen), 149 (Ausgleichszulage); beim Kinderbetreuungsgeld § 8 KBGG

BSVG: Beitragsrecht(§ 23 BSVG), verweist weitgehend auf den Versicherungswert aus Einheitswert des landwirtschaftlichen Vermögens gemäß §§ 29 bis 50 BewG, ohne Einheitswert/ bei Beitragsgrundlagenoption § 23 Abs. 4 BSVG – ähnlich wie § 25 GSVG), **anders: bäuerliche Nebentätigkeiten mit gesonderter Beitragspflicht 30% der Bruttoeinnahmen** –hier „kleine Option“ zu Steuerbescheid;
§ 56 (Erwerbseinkommen bei Leistungen), § 140 (Nettoeinkommen für Ausgleichszulage)

ASVG: ebenfalls parallele Einkommensbegriffe

Die folgenden Ausführungen betrachten Einkommen vor allem aus der Perspektive der GSVG:



Einkommen im Beitragsrecht 1

§ 25 GSVG vereinfacht:

Absatz 1:

. die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten.

. als Einkünfte gelten die **Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988**.

. GmbH Geschäftsführer-Gesellschafter: Als Einkünfte gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (= hier auch **Kapitaleinkünfte**)

(Absatz 2: Hinzurechnungs- und Abzugsbeträge - vor allem Hinzurechnung vorgeschriebener GSVG-Beiträge)



Einkommen im Beitragsrecht 2:

Bindung an Steuerbescheid sowohl hinsichtlich Höhe als auch Steuerart:

VwGH 2003/08/0146; VwGH 2003/08/0231, .. Ständige Rechtsprechung!

Antrag 293a BAO! Seit 2014 kann über Antrag „nur“ die Steuerart vom Finanzamt geändert werden!

Bindung nur bei versicherungspflichtiger Tätigkeit? Jedenfalls keine Versicherungspflicht Komplementär einer Apotheken-KG, deren Betrieb verpachtet ist mit Einkünften § 23 EStG (VwGH 2011/08/0351. Praxis SVS keine Versicherungspflicht bei Betriebsverpachtung „ohne Tätigkeit“

Jahreseinkünfte auch bei nur unterjähriger Tätigkeit? (Derzeit ein Vorarlberger Fall = kurzfristiger GS-GF mit Kapitaleinkünften im gleichen Jahr, bei VWGH nach ao. Revision Versicherter anhängig).



Gemeinsam gesünder.

Einkommen im Beitragsrecht 3

Beitragsbemessung brutto= inklusive „vorgeschriebener“ Sozialversicherungsbeiträge!

Bindung an finanzbehördliche Feststellungen/ keine Berücksichtigung Verlustvortrag: VwGH 2000/08/0114, BVwG vom 12.12.2024, I4022006019-1

Einkünften gemäß §§ 22,23 EStG muss zeitlich kongruente Erwerbstätigkeit gegenüberstehen (daher bei z.B. Folgeprovisionen, Lizenzgebühren):
VwGH 2008/08/0103, 2009/08/0202, 2009/08/0289

Auch Übergangsgewinne sind versicherungspflichtige Einkünfte
VwGH 94/08/0289



Praxisänderung Sanierungsgewinn

Ausgangspunkt VwGH Ra 2023/08/0123:

2014 erfolgte Streichung des § 2 Abs. 2b Z 3 EStG, damit ist auch der Begriff Sanierungsgewinn im EStG nicht mehr definiert.

Somit ist ein Sanierungsgewinn nach § 25 Abs. 2 Z 3 GSVG ein Schuldnachlass im Sinne des § 36 EStG, wo es sich aus wirtschaftlicher Sicht um einen Sanierungsgewinn handelt.

Eine Betriebsfortführung bzw. Sanierungswirkung ist nicht mehr für die Herausrechnung erforderlich!



Gemeinsam gesünder.

§ 2/1/4 GSVG und Kapitaleinkünfte

VwGH 02.07.2024, Ro 2023/08/006

Für die Versicherungsgrenze (§ 4 Abs.1 Z 5 GSVG bei „neuen Selbständigen“) sind auch die Kapitaleinkünfte zu berücksichtigen, da ohne Einschränkung auf § 25 GSVG, somit auch auf den letzten Satz verwiesen wird!

Dabei ist es unerheblich ob der Versicherte noch Geschäftsführer oder schon Liquidator ist (die für Geschäftsführer geltenden Bestimmung § 92 Abs. 1 GmbHG gilt sinngemäß auch für Liquidator- vgl. bei Prüfung nach § 12 AIVG VwGH Ro 2019/08/0010

Eine Gewinnabsicht muss nicht vorhanden sein.



Kapitaleinkünfte des GS-Geschäftsführers einer britischen Limited

Im Vergleich zum Ö-GmbH-Recht – unterschiedliche organisations- und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen für eine British Limited, die auch – und anders als etwa bei der FlexKap – nicht auf die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes verweisen. Mangels gesetzlicher Gleichstellung können GSVG-Bestimmungen, die am Begriff des GmbH-Gesellschafters anknüpfen, daher auch im Analogieweg nicht angewendet werden. Daher § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG= „neuer Selbständiger“!

§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG. § 25 Abs. 1 letzter Satz= Einbeziehung Kapitaleinkünfte kommt nicht zur Anwendung: Kapitaleinkünfte wegen BREXIT-bedingter Auflösung der Limited wären als GS-GF einer Ö-GmbH – jedenfalls in diesem Jahr – nicht erzielt worden. Der GS-GF der Limited wäre auch nach Ansicht des BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ohne Umgründung nach dem Brexit als GesBR-Gesellschafter anzusehen, für die – mangels Eigenschaft der GesBR als EstG-Steuersubjekt – keine als Kapitaleinkünfte zu veranlagenden Gesellschaftergewinne anfallen können = keine Kapitaleinkünfte! Wegen Bindungswirkung Steuerbescheid Kapitaleinkünfte hier nicht zu bemessen!



An elderly couple is shown in a close-up, smiling warmly at each other. The man on the left has a grey beard and glasses, wearing a grey sweater over a white collared shirt. The woman on the right has short grey hair and is wearing a light blue blouse under a white lace cardigan. They are both holding white teacups and saucers. The background is softly blurred, showing green foliage and a white object, possibly a chair.

**Einkommen
bei
Leistungen**

Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 60 GSVG vereinfacht:

1. unselbständigen Erwerbstätigkeit = das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt (daher Brutto inklusive Sozialversicherung);

2. selbständigen Erwerbstätigkeit der **auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Tätigkeit.** (Erwerbseinkommens aus land(forst)wirtschaftlichen Betrieb Großteils pauschal - § 149 Abs. 5 und 6 ist anzuwenden.)

(3. Abs. 1a: „Politikerbezüge“ (nur) über bestimmter Höhe.)



Gemeinsam gesünder.

Selbständiges Erwerbseinkommen bei Leistungen 1

Ausgehend von OGH 12.05.2009, 10 ObS 26/09k und OGH 22.04.2008, 10 ObS 163/07d :

Als maßgebliches Einkommen gilt bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der Einkünfte.

Das Einkommen ist monatsweise festzustellen. Ein "Jahresausgleich" zur Ermittlung eines Durchschnittseinkommens ist nicht durchzuführen (Jahreseinkommen durch Anzahl der Ausübungsmonate). Glaubhaftmachung monatlich unterschiedlicher Einkommenshöhe ist möglich!

Für die Feststellung des monatlichen Einkommens ist nicht das im Steuerrecht und im Beitragsrecht geltende Zuflussprinzip anzuwenden. Maßgeblich sind die nach den **Zeitpunkten der tatsächlichen Leistungserbringung in einem Kalendermonat** ermittelten Einkünfte. Keine Bindung an Steuerrecht und Feststellungen der Abgabenbehörde!



Selbständiges Erwerbseinkommen bei Leistungen 2

Als Regelfall ist eine gleichmäßige Einkommensverteilung im Kalenderjahr anzunehmen, außer wenn der Leistungswerber etwas anderes geltend macht. Liegt als Einkommensnachweis ein **Einkommensteuerbescheid** oder (bei Nichtveranlagung) **eine Einkommensteuererklärung** vor, dann sind die ausgewiesenen Jahreseinkünfte durch die Zahl der Ausübungsmonate im Kalenderjahr zu teilen.

Macht der Leistungswerber geltend, dass er **Monatseinkünfte in wechselnder Höhe** bezogen hat, oder dass Einkünfte, die im Steuerbescheid eines Jahres aufscheinen, auf Leistungen zurückgehen, die in einem Vorjahr erbracht wurden und daher diesem Jahr zuzuordnen sind, dann ist er zur Vorlage entsprechender Nachweise aufzufordern, aus denen der Zeitpunkt der Leistungserbringung hervorgeht (z.B. Honorarnoten für im jeweiligen Zeitraum erbrachte Leistungen).



Selbständiges Erwerbseinkommen bei Leistungen 3

Maßgeblich für die Zuordnung der Einkünfte ist der **Zeitpunkt, an dem die Leistung erbracht wurde, nicht das Rechnungsdatum oder der Zeitpunkt der Zahlung.**

Die Vorlage von Belegen, aus denen die Leistungserbringung hervorgeht, kann auf Schwierigkeiten stoßen, da Geschäftsbücher grundsätzlich nach dem Zuflussprinzip zu führen sind. Liegen entsprechende Belege nicht vor, kann die **Höhe der Monatsbezüge auch durch eine wahrheitsgemäße Erklärung in Verbindung mit einer Bestätigung des Steuerberaters glaubhaft gemacht werden.**

Verlustausgleich ist zwischen allen **Erwerbseinkünften** möglich (SVS-ON RZ 9 zu § 60 GSVG), daher nicht z.B. mit V+V



Selbständiges Erwerbseinkommen bei Leistungen 4

Einkünfte aus V+V und im Regelfall Kapitaleinkünfte sind keine Erwerbseinkünfte; RS 0083778

Einkünfte sind im Wesentlichen Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben = Gewinn (VwGH 2007/12/0029, RS 0105193, daher anders als unselbständiges Erwerbseinkommen (dort Bruttoeinkommen)!

Steuerliche Abschreibungen, die nur aus wirtschaftlichen Gründen vorgesehen sind, sind für den Bereich der Sozialversicherung nicht als einkommensmindernd anzuerkennen (RS 0084294), so auch insbesondere die steuerlich anerkannte Nichtausschüttung eines Gewinns (RS 0083793[T2])



Selbständiges Erwerbseinkommen bei Leistungen 5

Auer-Mayer RZ 18/1 zu § 60 GSVG in Neumann Hrsg., GSVG für Steuerberater, 3. Auflage:
Kapitaleinkünfte werden nur Ausnahmsweise zur Vermeidung eines Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten zu Lasten der Sozialversicherung berücksichtigt: insbesondere erzielte, aber nicht ausgeschüttete Gewinne als Einkommen von Gesellschafter-Geschäftsführern, wenn diesen im Hinblick auf ihren Anteil wesentliche Einflussmöglichkeit auf die Beschlussfassung zukommen (dazu wird auf OGH 10 ObS 77/15 zur ASVG-Parallelbestimmung § 91 verwiesen).

Atria in Sonntag GSVG Jahreskommentar 2024 RZ 9 zu § 60, 2. Absatz ähnlich: Alles, was dem Geschäftsführer aus welchem Titel immer zufließt bzw. worauf er Anspruch hat, stellt Einkommen dar. Auch ein Prokurist kann wie ein formeller Geschäftsführer behandelt werden (10 ObS 73/22s, 10 ObS 90/08w)



Einkommen für Berechnungsgrundlage bei Witwenpension/Witwerpension 1

§ 145 GSVG vereinfacht:

Das Ausmaß der Pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des Versicherten.
Es wird eine Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) und des (der) Verstorbenen gegenübergestellt (Ausmaß ist dann Null bis 60%).

Als Einkommen gelten vereinfacht(§ 145 Abs. 5)

1. Erwerbseinkommen im Sinne des § 60 Abs. 1 und 1a GSVG (= Begriff aus dem Leistungsbereich)
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung/ aus der Unfallfürsorge
3. wiederkehrende Geldleistungen als Beamter
4. Auslandspensionen/ ausl. Versorgungsleistungen



Einkommen für Berechnungsgrundlage bei Witwenpension/Witwerpension 2

10ObS90/08w (zur Parallelbestimmung § 264 ASVG):

Verstorbener = Gewerbetreibender, Klägerin = Angestellte:

Einkommensbegriff Unselbständiger entspricht Entgelt § 49 ASVG=
Bruttoentgelt inklusive Sonderzahlungen

Einkommen Selbständiger richtet sich nach § 25 GSVG= Einkünfte laut
Steuerbescheid, daher nach Betriebsausgabe Sozialversicherungsbeiträge!

Für Gesetzgeber besteht weiter Spielraum, was er als Einkommen bezeichnet,
das für Hinterbliebenenpension relevant ist.



Einkommen für Berechnungsgrundlage bei Witwenpension/Witwerpension 3

10ObS77/15v (zur Parallelbestimmung § 264 ASVG):

Alleingesellschafterin und alleinige Geschäftsführerin einer GmbH, die keine Geschäftsführerentgelte bezogen und zugleich ihren Anspruch auf Ausschüttung der Gewinne gegenüber der Gesellschaft - aus welchen Motiven immer – nicht geltend gemacht hat:

Dies kann nicht zur Begründung eines Anspruchs bzw. höheren Anspruchs auf Witwenpension führen, als dies bei Inanspruchnahme der Gewinnausschüttung der Fall wäre.

Diese Gestaltungsmöglichkeit ihrer Einkünfte kann nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehen.

Aktueller Praxisfall:

Verstorbener GS-GF einer GmbH mit hohen Kapitaleinkünften bei Liquidation der GmbH. Kapitaleinkünfte spielen keine Rolle, da kein Missbrauch zu Lasten der Sozialversicherung!



Weitere Fälle mit Einkommen bei Leistungen i.Z. mit § 60 GSVG:

In der Praxis der letzten Jahre:

Übergangsgeld (§ 164 GSVG), Pensionswegfall bei vorzeitiger Alterspension (§§ 55,71,306 Abs. 10 GSVG, 5 APG) wegen Kapitaleinkünften



Nettoeinkommen bei Ausgleichszulage

§ 149 Abs 3 GSVG Begriff Nettoeinkommen (vereinfacht):

Nettoeinkommen ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge.

Sachbezüge wie Lohnsteuer (aber volle freie Station mit Fixwert 2025 € 376,27), bestimmte Einkünfte bleiben außer Betracht (Abs. 4: Wohnbeihilfen, Familienbeihilfen, Pflegegeld,...), LuF wird pauschaliert (Abs. 5 – 12), § 151 Unterhaltsansprüche

Das Nettoeinkommen wirkt sich auch im Beitragsbereich aus: Herabsetzung der Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung (§ 30 GSVG) und Pensionsversicherung (§ 33 Abs. 3 GSVG) entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen. Parallel im BSVG und ASVG.





**Einkommen
bei Kinderbe-
treuungsgeld**

Einkommen bei Kinderbetreuungsgeld 1

§ 8 KBGG:

Verweis auf § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 EStG = grundsätzlich steuerlicher Einkommensbegriff!

Ausgangsbasis ist der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte

Zeitliche Zuordnung: grundsätzlich nach dem EStG

Betriebliche Einkünfte: Betriebsvermögensvergleich §§ 4 oder 5 EStG = Gewinn, oder
Zufluss-/Abflussprinzip nach §19 EStG

Nichtselbständige Einkünfte: nur Zufluss-/Abflussprinzip – 10 Obs124/15f

(Konezny, RZ 9 zu § 8 in *Sonntag,Schober,Konezny*, KBGG₅, 2025)



Einkommen bei Kinderbetreuungsgeld 2

§ 8 Abs. 1a KBGG: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

= ohne Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten, sonstige Bezüge, steuerfreie Beträge)

Nur ganze Monate während Anspruchszeitraum KBG sind relevant!

Pauschal erhöht um 30% für Sozialversicherung! Auf Jahresbeitrag hochgerechnet.

Arbeitslosengeld (nur plus 15% Erhöhung, da kein 13./14. Monatsbezug, keine Sonderausgaben, Werbungskosten abziehbar 10ObS65/08v), Wochengeld außer Ansatz,

Gleichgestellte Einkünfte: solche aus völkerrechtlichen Verträgen/ Europäisches Parlament



Gemeinsam gesünder.

Einkommen Kinderbetreuungsgeld 3

§ 8 Z 1 Abs. 2 KBGG: §§ 21-23 EStG

= betriebliche Einkünfte (selbständige Tätigkeit)

Nicht: Einkünfte aus V+V, Kapitaleinkünfte, sonstige Einkünfte § 29 EStG
um 30% erhöht (statt vorgeschriebener Beiträge)

Unterjährige Einkommensabgrenzung bei unterjähriger Tätigkeit:

binen 2 Jahren unterjährige Einkommensabgrenzung möglich. Nur ganze Bezugsmonate! Nachweis entsprechend Steuerrecht (z.B. Zwischen-Einnahme-Ausgabenrechnung). Daraus wird Jahresbetrag hochgerechnet!



Einkommen - Kinderbetreuungsgeld 4

Judikatur:

10 ObS559/18a: Nicht erwerbstätiger Kommanditist; daraus erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb hier nicht wesentlich

10ObS104/10g- Versäumung 2-Monatsfrist § 50 Abs. 24 KBGG: Gericht prüft selbständig Leistungsanspruch (Übergangsrecht für Geburten **bis 28.02.2017**)

10ObS 93/21f: Bei betrieblichen Einkünften ist eine Abgrenzung möglich = nur jene Einkünfte, die aus einer während des Anspruchszeitraums ausgeübten Tätigkeit stammen!

Praxisfall:

Unterjährige Abgrenzung bei unterjährigem Bilanzstichtag; es können 2 Jahre betroffen sein (führte zu Klagsrückziehung).





Danke für die Aufmerksamkeit!

